

Der Anfang vom Ende der kommunalen Selbstverwaltung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Durch den Erlass des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport vom 29. Oktober 2014, Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 ist das Ende der kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden eingeläutet worden.

In dem Erlass geht es um die kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2018.

Hiermit werden die Gemeinden gezwungen, bis 2017 einen Haushaltsausgleich durchzuführen.

Die Aufsichtsbehörde, in unserem Falle der Landrat des Hochtaunuskreises wird damit angewiesen, den Haushalt der Gemeinde Grävenwiesbach für 2015 nur dann zu genehmigen, wenn ein ausgeglichener Haushalt 2015 vorgelegt wird oder wenn nicht mindestens die Grundsteuer B auf 359 Punkte erhöht wird.

Durch die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen über die Einrichtung, Führung und die personelle Mindestausstattung für die Kindergärten und neuerdings auch für die U 3 Betreuung, ist die Gemeinde gezwungen, wenn sie die Eltern nicht mit noch höheren Gebühren belasten will, im Jahre 2015 wieder einen Zuschuss von über 800.00,--€ gewähren.

Der Haushaltsentwurf für 2015 der Gemeinde weist einen Fehlbetrag von 535.993,--€ aus.

Die Auswirkungen der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs bringt keine Entlastung für Grävenwiesbach, vielmehr werden wir wie alle Städte und Gemeinden im Hochtaunuskreis als finanzstark angesehen und gelten nicht als ländlicher Bereich, wie die Gemeinden Weilmünster und Waldsolms, die im Landkreis Limburg-Weilburg, bzw. im Lahn-Dill-Kreis liegen.

Hier muss man sich fragen, ob die Kreistagsabgeordneten aus dem Hochtaunuskreis bei der Neuregelung geschlafen haben oder ob sie die tatsächlichen Verhältnisse in Grävenwiesbach, Schmitten oder Weilrod nicht kennen.

Durch die Vorgaben von „Oben“ - Bund - Land - Kreis – wird die kommunale Selbstverwaltung so eingeschränkt, dass der Gemeinde neben sparen ohne Ende nur die Belastung der Bürgerinnen und Bürger bleibt.

Bisher haben wir Freien Wähler, da es im Bereich der Gebühren bei Wasser, Kanal und Müll kostendeckende Gebühren gibt, eine zusätzliche Belastung durch Erhöhung der Grundsteuer B abgelehnt.

Nach der Vorgabe des Landrates als Aufsichtsbehörde wurde eine Erhöhung der Grundsteuer B für eine Genehmigung des Haushaltes 2015 noch Mitte Oktober 2014 von 300 auf 303 Punkte vorgeschrieben.

Diese wurde auch auf Antrag der FWG entgegen dem Vorschlag aus dem HFA (310 Punkte) in der Gemeindevertretersitzung am 28. 10. 2014 beschlossen.

Diese Erhöhung für 2015 wurde durch den Erlass vom 29. 10. 2014 vom Tisch gefegt und wir werden gezwungen, eine Erhöhung der Grundsteuer B auf 359 Punkte für 2015 vorzunehmen.

Alternativ dazu käme neben anderen Einsparungsvorschlägen und der Streichung aller freiwilligen Leistungen nur eine gravierende Erhöhung der Kindergartengebühren in Frage.

Bei dieser Sachlage muss man sich fragen, gibt es noch eine kommunale Selbstverwaltung oder sind die ehrenamtlichen Vertreter/in im der Gemeindevertretung und im Gemeindevorstand nur noch die Handlanger der übergeordneten Stellen.

Wenn das Land nicht seinen gesetzlichen Vorgaben nachkommt, die Kommunen mit ausreichenden Mittel für ihre Aufgaben auszustatten, und der Hochtaunuskreis seiner Aufgabe nicht nachkommt, innerhalb des Kreises einen Ausgleich zu schaffen zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen, wird die kommunale Selbstverwaltung gerade in den Flächengemeinden abgeschafft.

Wenn die ehrenamtlichen Bürger und Bürgerinnen in der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand dann nur noch dazu gebraucht werden, um den Bürger und Bürgerinnen schlechte Nachrichten zu überbringen und ihnen das Geld durch ständiges Erhöhen von Steuern

und Gebühren aus den Taschen zu ziehen, wird es in Zukunft keine kommunale Selbstverwaltung mehr geben, weil keiner mehr bereit ist, für ein kommunales Mandat zu kandidieren.